

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Alheim

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat die Gemeindevertretung in Alheim am 25.03.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, die durch Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2018 ergänzt worden ist:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstands und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **5,00 €** pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, der Ortsbeiräte, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann.
Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemißt sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (1) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirats, ehrenamtliche Beigeordnete, zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreterinnen und Vertreter von Bevölkerungsgruppen, sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission
10,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für:

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,00 €
- Ausschußvorsitzende	10,00 €
- Fraktionsvorsitzende	25,00 €
- den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten	35,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Baumbach	140,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Erdpenhausen	100,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Heinebach	160,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Hergershausen	120,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Licherode	120,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Niederellenbach	120,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Niedergude	120,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Oberellenbach	120,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Obergude	120,00 €
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Sterkelshausen	120,00 €
- den Vorsitzenden des Seniorenbeirates (Seniorenbeauftragter)	25,00 €
- den Vorsitzenden des Behindertenbeirates (Behindertenbeauftragter)	25,00 €

Wird die Tätigkeit des Seniorenbeauftragten und des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Alheim gleichzeitig durch eine Person ausgeübt, so wird die Aufwandsentschädigung auf insgesamt 37,50 € festgesetzt.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt ein(e) ehrenamtliche ® Beigeordnete ® den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 €**
- (4) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 €**
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €

- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 2 Sitzungen pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Alheim, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2018, tritt am 01.05.2018 in Kraft und ersetzt somit die vorhergehende Fassung.

36211 Alheim, den 25.04.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim

gez.
Georg Lüdtko
Bürgermeister